

Kurzinformation zum Wachstumschancengesetz

Geschäftsführung:
Dipl. Kff. Gabriele Angenvoort,
Steuerberaterin
Anja Niemöller, Steuerberaterin

Bearbeiter: Frau Angenvoort
Durchwahl:
Datum: 25.03.2024

Der Bundesrat hat am 22.03.2024 dem Wachstumschancengesetz zugestimmt!

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach langem hin und her sowie etlichen Veränderungen / Streichungen hat nunmehr der Bundesrat dem Wachstumschancengesetz zugestimmt. Wir geben Ihnen nachfolgend einen Kurzüberblick zu wichtigen steuerlichen Änderungen (keine vollständige Darstellung!). Wie immer steckt der Teufel im Detail. Sprechen Sie uns daher gerne bei der Umsetzung an.
Zwei Aspekte (eRechnung und Forschungszulage) haben wir ausführlicher dargestellt.

Neues bei der Einkommensteuer:

- Aufwendungen für **Geschenke** an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen den Gewinn bisher nur mindern, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 EUR nicht übersteigen. Dieser Betrag wird für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, auf 50 EUR angehoben.
- **Privatnutzung von E-Fahrzeugen**: Hier wird der Bruttolistenpreis bis zu dem nur ein Viertel der Anschaffungskosten in die Bemessungsgrundlage für die Privatnutzung einfließt, von 60.000 EUR auf 70.000 EUR angehoben. Die Änderung gilt für E-Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2023 angeschafft wurden.
Hinweis: Bei der Nutzungsüberlassung an Arbeitnehmer müssen die Lohnabrechnungen rückwirkend ab 01.01.2024 korrigiert werden.
- **Privatnutzung von Hybridfahrzeugen**: Hier wurde die alternative Reichweitenbegrenzung von 80 km nicht gestrichen.
- Neues bei den **Abschreibungen**:
a) befristete Wiedereinführung der **degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**: Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.3.2024 und vor dem 1.1.2025 angeschafft werden, darf eine degressive Abschreibung geltend gemacht werden. Allerdings darf der anzuwendende Prozentsatz höchstens das Zweifache des bei der linearen Jahres-AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 20 Prozent nicht übersteigen.

-2-

b) befristete Einführung einer **degressiven Abschreibung für Wohngebäude**: eine degressive Abschreibung i. H. v. 5 % darf für Gebäude in Anspruch genommen werden, die Wohnzwecken dienen und die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind. Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung erfolgt die Abschreibung zeitanteilig. Die degressive AfA kann für alle Wohngebäude, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes belegen sind, in Anspruch genommen werden.

Die degressive AfA kann erfolgen, wenn mit der Herstellung nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 begonnen wird. Im Fall der Anschaffung ist die degressive AfA nur dann möglich, wenn der obligatorische Vertrag nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 rechtswirksam abgeschlossen wird.

c) die **Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau** („Effizienzhaus 40“) kann mit Wirkung ab 2023 u. a. dann in Anspruch genommen werden, wenn durch Baumaßnahmen auf Grund eines nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 oder nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.10.2029 (bisher 1.1.2027) gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neue, bisher nicht vorhandene, Wohnungen hergestellt werden (§ 7b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG). Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen in diesen Fällen 5.200 EUR (bisher 4 800 EUR) je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen (§ 7b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG).

Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen beträgt maximal 4.000 EUR (bisher 2.500 EUR) je Quadratmeter Wohnfläche (§ 7b Abs. 3 Nr. 2 EStG).

d) **Sonderabschreibung nach § 7g EStG**: Bisher konnten Betriebe, die die Gewinngrenze von 200.000 EUR im Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschreiten, 20% der Investitionskosten nach § 7g EStG abschreiben. Der Prozentsatz wurde für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2023 angeschafft werden, auf 40% erhöht.

e) nicht beschlossen wurden die Erhöhung der gWG-Grenze sowie die Ausweitung der Sammelpostenregelung

- Der **Pauschbetrag für Berufskraftfahrer**, die im Fahrzeug übernachten, wurde auf 9 Euro angehoben.
- **Erweiterter Verlustvortrag**: für die Jahre 2024 bis 2027 können neben dem Sockelbetrag von 1 Mio. EUR bzw. 2 Mio. EUR (Ehegatten) diesen Betrag überschreitende Verluste bis zu 70% des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres geltend gemacht werden. Die Erweiterungen des Verlustvortrags gelten auch für die Körperschaftsteuer (§§ 8 Abs. 1 KStG i .V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 KStG).
Ab dem VZ 2028 wird bei der sog. Mindestgewinnbesteuerung die Prozentgrenze von 60 % wieder angewandt.
- Anhebung der Freigrenze für **private Veräußerungsgeschäfte** auf 1.000 EUR ab 2024. Voraussetzung ist, dass der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn weniger als 6.000 EUR beträgt.
- **Die Fünftelregelung bei der Lohnsteuer fällt ab 2024 weg**. Die Tarifiermäßigung können Arbeitnehmer dann nur noch im Veranlagungsverfahren geltend machen.
- Aufhebung des Grenzbetrages von 100 EUR bei der **Gruppenunfallversicherung** für Arbeitnehmer.
Hinweis: Bei entsprechenden Sachverhalten müssen die Lohnabrechnungen rückwirkend ab 01.01.2024 korrigiert werden.

Neues bei der Umsatzsteuer:

- **Die eRechnung kommt:** Die obligatorische Verwendung der eRechnung ab 2025 wird Voraussetzung für die zu einem späteren Zeitpunkt einzuführende Verpflichtung zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen im B2B-Bereich durch Unternehmer an ein bundeseinheitliches elektronisches System der Verwaltung (Meldesystem) sein. Nur noch eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre elektronische Verarbeitung ermöglicht, und die den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU entspricht, wird als elektronische Rechnung gelten. Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt werden, werden unter dem neuen Begriff "sonstige Rechnung" zusammengefasst. Es wird eindeutig geregelt, in welchen Fällen eine eRechnung obligatorisch zu verwenden ist und in welchen Fällen die Verwendung einer sonstigen Rechnung möglich bleibt. Für Kleinbetragsrechnungen i. S. d. § 33 UStDV und für Fahrausweise i. S. d. § 34 UStDV können weiterhin alle Arten von Rechnungen verwendet werden. Die Übergangsregelungen wurden in der vom Bundestag verabschiedeten Gesetzesfassung gegenüber dem Regierungsentwurf nochmals erweitert (im Rahmen des Vermittlungsverfahrens gab es keine Änderung mehr): Zu einem zwischen dem 1.1.2025 und 31.12.2026 ausgeführten Umsatz kann befristet bis zum 31.12.2026 statt einer eRechnung auch eine sonstige Rechnung auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format (mit Zustimmung des Empfängers) ausgestellt werden (§ 27 Abs. 39 Satz 1 Nr. 1 UStG-E). Durch § 27 Abs. 39 Satz 1 Nr. 2 wird die zuvor genannte Regelung für Rechnungen, die von Unternehmern mit einem Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr (2026) bis zu 800.000 EUR ausgestellt werden, nochmal um ein Jahr bis zum 31.12.2027 erweitert. Neu in der vom Bundestag am 17.11.2023 verabschiedeten Gesetzesfassung war, dass das strukturierte elektronische Format einer elektronischen Rechnung auch zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden kann. Voraussetzung ist, dass das Format die richtige und vollständige Extraktion der nach dem UStG erforderlichen Angaben aus der elektronischen Rechnung in ein Format ermöglicht, das der europäischen Norm (EN 16931) entspricht oder mit dieser kompatibel ist. So kann z.B. auch das verbreitete EDI-Verfahren unter den genannten Voraussetzungen auch nach dem 31.12.2027 weiter genutzt werden. Zu einem zwischen dem 1.1.2026 und 31.12.2027 ausgeführten Umsatz können Rechnungen bis Ende 2027 auch dann mittels EDI-Verfahren übermittelt werden, wenn die o.g. Extraktion nicht möglich ist (mit Zustimmung des Empfängers; § 27 Abs. 38 Satz 1 Nr. 3 UStG-E).
Bereiten Sie sich rechtzeitig auf diese Änderung vor, indem Sie die technischen Voraussetzungen in Ihrem Unternehmen sicherstellen!
- **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** müssen ab 2025 nur noch übermittelt werden, wenn die für das vorangegangene Kalenderjahr festgesetzte Steuer mehr als 2.000 EUR beträgt.
- **Kleinunternehmer** müssen ab 2024 keine Umsatzsteuerjahreserklärungen mehr einreichen.
- Die **Grenzen für die Istbesteuerung** wurden ab dem Jahr 2024 auf 800.000 EUR angehoben.

Sonstige wichtige Neuregelungen:

- Anhebung der **Buchführungsgrenze** von 60.000 auf 80.000 EUR.
- Verbesserungen bei der **Forschungszulage**: Aktuell können Eigenleistungen eines Einzelunternehmers in einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Höhe von 40 EUR je nachgewiesene Arbeitsstunde bei maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche als förderfähiger Aufwand berücksichtigt werden. Um die Forschungszulage auch für Einzelunternehmer attraktiver zu gestalten, wird der förderfähige Wert der geleisteten Arbeitsstunde für die Eigenleistungen auf 70 EUR je Arbeitsstunde angehoben. Unverändert werden maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche als förderfähiger Aufwand anerkannt. Entsprechendes soll für Eigenleistungen von Mitunternehmern gelten (§ 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 FZulG).

Die Förderung nach dem Forschungszulagengesetz (FZulG) erfolgt bisher nur in Bezug auf die dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Arbeitslöhne von im Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beschäftigten Arbeitnehmern, die Eigenleistung eines Einzelunternehmers in sowie anteilig in Bezug auf das Entgelt für Auftragsforschung. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, wird die Forschungszulage auf im begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die für die Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens erforderlich und unerlässlich sind, ausgeweitet (§ 3 Abs. 3a FZulG). Außerdem können für in Auftrag gegebene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben 70 % (bisher 60 %) der Kosten, die der Auftraggeber für den Auftrag aufwendet, als förderfähige Aufwendungen berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 4 FZulG). Die Bemessungsgrundlage umfasst die im Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen und beträgt grundsätzlich 2 Mio. EUR. Mit dem [Zweiten Corona Steuerhilfegesetz](#) wurde die maximale Bemessungsgrundlage für den Zeitraum vom 1.7.2020 bis 30.6.2026 befristet auf 4 Mio. EUR verdoppelt. Die maximale Bemessungsgrundlage wird entfristet und auf 10 Mio. EUR (vor Vermittlungsausschuss: 12 Mio. EUR) erhöht (§ 3 Abs. 5 FZulG). Die Forschungszulage beträgt für alle Anspruchsberechtigten 25 % der Bemessungsgrundlage nach § 3 Abs. 5 FZulG. Anspruchsberechtigte, die als kleines und mittleres Unternehmen im Sinne der KMU-Definition des Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gelten, können zusätzlich eine Erhöhung der Forschungszulage um 10 Prozentpunkte beantragen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 FZulG;).
Gilt ab dem Tag nach der Verkündung (vor Vermittlungsausschuss: ab 1.1.2024)

Mit freundlichen Grüßen

ARTCON
Steuerberatungs-
gesellschaft mbH

G. Angenvoort
StB

A. Niemöller
StB